



## Amtlliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Hauptkläranlage Fürth - Neubau Faulbehälter 2 mit Treppenturm, Rohrkanal und Gasfackel.

**Grundstück:** Erlanger Straße 105, Gemarkung Ronhof, Flur-Nr. 281.

**Antragsteller und Bauherr:** Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

#### Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wie-

der herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

#### Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

### Öffentliche Bekanntmachung von zwei Baugenehmigungen gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung von Wohneinheiten im Gebäudeteil 72 A, Einheit 4, O'Darby-Kaserne.

**Grundstück:** Marsweg, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1471.

**Antragsteller:** Andrea und Manfred Maier, Feldstraße 11, 86438 Kissing, und Udo Riedelsberger, Jacobstraße 25, 08060 Zwickau.

#### Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayer-

rischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 70 BayBO **Abweichung** bezüglich der überlagernden Abstandsflächen auf Fl. Nr. 2010/44 Gem. Fürth zugelassen.

#### Begründung:

Die Abweichung bezieht sich auf die Abstandsflächen des Bestandsgebäudes. Durch die Nutzungsänderung in Wohneinheiten entstehen keine Missstände.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Bayerische Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher **nicht** mehr gegeben.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie deshalb direkt Klage zum Verwaltungs-

gericht Ansbach innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der **Stadt Fürth** wahrt diese Frist **nicht!** Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail **nicht** der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80 a i. V. mit 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO-).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Gebäudewirtschaft/Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

### Öffentliche Bekanntmachung von zwei Baugenehmigungen gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung von Wohneinheiten im Gebäudeteil 72 A, Einheit 1-2, O'Darby-Kaserne.

**Grundstück:** Merkurstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1471.

**Antragsteller:** P & P Wohnbau Bayern GmbH und Micheal Peter, Flößaustraße 88b, 90763 Fürth.

#### Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 70 BayBO **Abweichung** bezüglich der überlagernden Abstandsflächen auf Fl. Nr. 2010/44 Gem. Fürth zugelassen.

**Begründung:** Die Abweichung bezieht sich auf die Abstandsflächen des Bestandsgebäudes.

Durch die Nutzungsänderung in

Wohneinheiten entstehen keine Missstände.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Bayerische Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1.

Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher **nicht** mehr gegeben.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie deshalb direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der **Stadt Fürth** wahrt diese Frist **nicht!** Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail **nicht** der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80 a i. V. mit 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO-).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Gebäudewirtschaft/Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

**Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt: Vorbereitende Untersuchungen „Gebhardtstraße“**

Der Bauausschuss hat auf Grundlage des § 141 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 12. Juli 2006 beschlossen, für den in beiliegendem Lageplan dargestellten Bereich eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach den §§ 136 ff. des Baugesetzbuches durch Voruntersuchungen einzuleiten. Die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt durch die Stadt Fürth/Stadtplanungsamt.

**Hinweise:**

1. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Erforderlichkeit und Durchführbarkeit einer Sanierungsmaßnahme im Bereich „Gebhardtstraße“ notwendig ist.

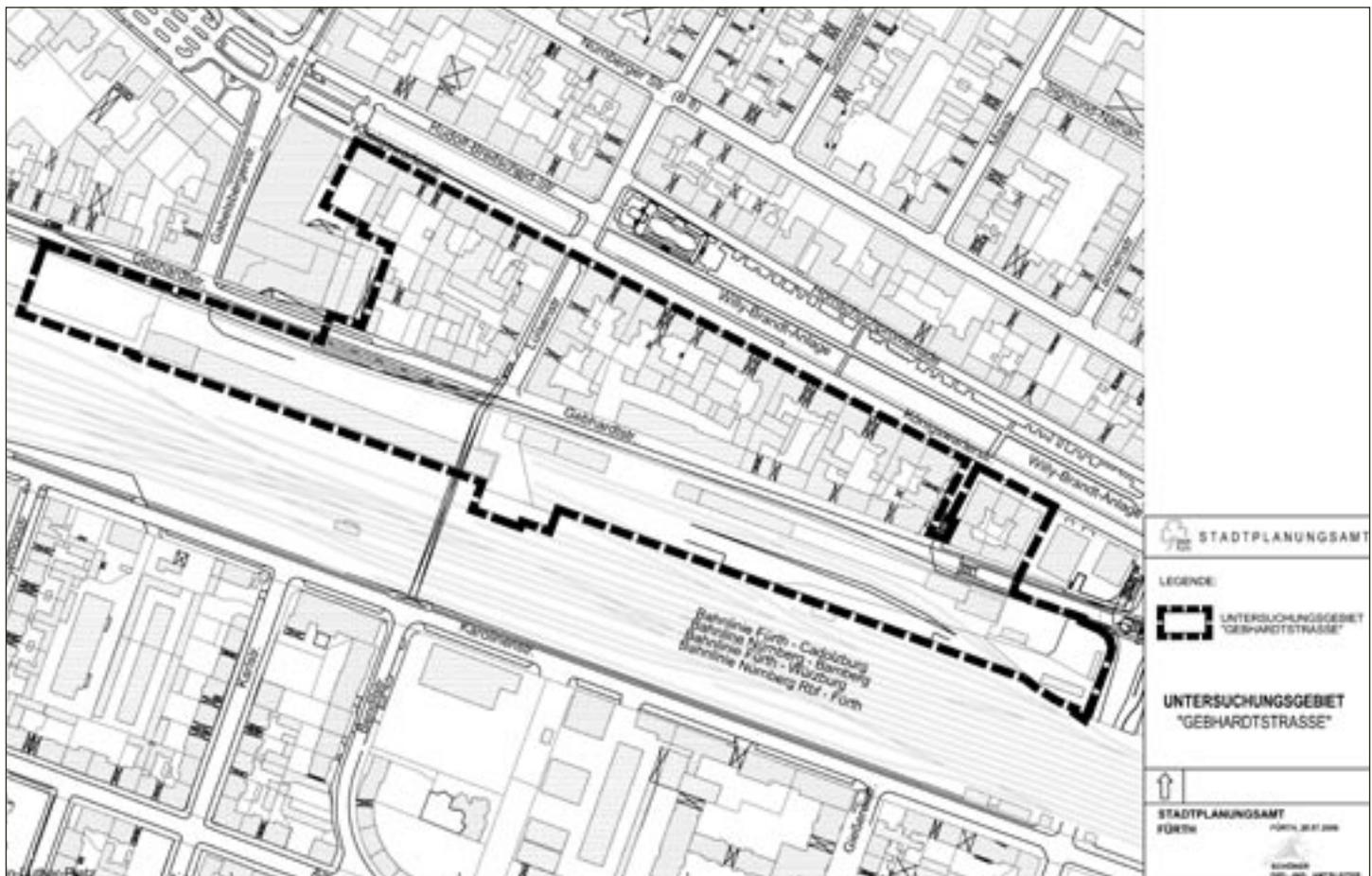
An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und so-

zialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 141 Abs. 1 mit § 138 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 3 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB). Der Datenschutz wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Zur Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger wird auf § 139 BauGB hingewiesen.

2. Für Baugesuche und Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung im Sinne von § 144 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB kann die Gemeinde schon jetzt in entsprechender Anwendung des § 15 BauGB bei der Bauaufsichtsbehörde die Zurückstellung beantragen.

3. Dieser Einleitungsbeschluss ist nicht gleichbedeutend mit dem Beschluss über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches (Satzungsbeschluss). Dieser erfolgt (ggf.) erst nach Abschluss der Voruntersuchungen.

**Fürth, 24. Juli 2006, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



### Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundabgaben

**Am 15. August 2006 wird die III. Vierteljahresrate 2006 für Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundabgaben fällig.**

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten.

**Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

#### Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden. **Fürth, 17. Juli 2006, Stadt Fürth, I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben: Erweiterung einer Balkonanlage.**

**Grundstück:** Winklerstraße 31, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1142/8.

**Bauherr:** Karin und Alexander Jungkunz, Winklerstraße 31, 90763 Fürth.

#### Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 70 BayBO **Abweichung** für die südliche Abstandsfläche des Balkones zugelassen.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsver-

fahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juli 2007 beschlossen.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage. Die Bauakten können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, Telefon 974-3141, eingesehen werden.

### Az. (bitte stets angeben): 2006/0031/602/BA/S, Amt 63 - SV Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung von Nachbarn

Aktenzeichen: 2006/0031/602/BA/S

**Vorhaben:** Neubau eines Elektrofachmarktes mit Tiefgarage „Am Kulturforum“; hier: Tektur; **Grundstück:** Würzburger Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 715, 715/2; **Antragsteller:** Media Saturn Real Estate, Development GmbH, Wankelstraße 5, 85046 Ingolstadt.

Zum oben näher bezeichneten Bauvorhaben ist am 18. Juli 2006 der Antrag auf Tektur bei der STADT FÜRTH eingegangen.

Daher möchten wir Sie entsprechend den Bestimmungen des Art. 71 der Bayer. Bauordnung (BayBO) auf Antrag des Bauherren vom Eingang des Antrages unterrichten und Ihnen bis zum **16. August 2006** Gelegenheit geben, die Bauvorlagen einzusehen, Bedenken näher zu erläutern oder Auskünfte von uns zu erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Abt. Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, 1. Stock, Zimmer 134, eingesehen werden.

### Öffentliche Versteigerung und unanbringbare Gegenstände

In Verwahrung des städtischen

Fundamtes befinden sich folgende öffentliche Fundsachen (§ 978 BGB) sowie Überführungsgegenstände und unanbringbare Sachen (§ 983 BGB), deren Eigentümer nicht festgestellt werden können:

Verschiedene Fahrräder (Herren-, Damen-, und Kinderfahrräder), Regenschirme, Handys, Geldbörsen, Handtaschen, Rucksäcke, verschiedener Schmuck, Uhren, Brillen, verschiedene Taschen mit Inhalt, Spielsachen, Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände, eine Gasflasche, drei Einkaufshandwagen, ein Basketball und ein Skateboard.

Die Empfangsberechtigten der aufgeführten Fundsachen werden hiermit gem. § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, beim Fundamt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 120, geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände öffentlich versteigert. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Versteigerungserlös bzw. das gefundene Geld drei Jahre nach Ablauf der sechswöchigen Frist der Stadt Fürth zufällt, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat (§ 981 BGB).

**Fürth, 17. Juli 2006, Stadt Fürth, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Widmung von Straßen und Wegen

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:**

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 12. Juli 2006 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

**Zu Ortsstraßen werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):**

- Die Grundstücke Fl.Nrn. 180/7 und 180/6 Gem. Ronhof (**Alte Reutstraße**).
- Das Grundstück Fl.Nr. 1149/7 Gem. Fürth (**Amalienstraße**).
- Das Grundstück Fl.Nr. 887/8 und

eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1468/68 Gem. Fürth (**Angerstraße**).

- Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 49 Gem. Ronhof (Brücke) (**Bisloher Weg**).
- Das Grundstück Fl.Nr. 1884/2 Gem. Fürth (**Gerhart-Hauptmann-Straße**).
- Das Grundstück Fl.Nr. 727/2 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 728, 227/4, 227/3 und 226/15, Gem. Burgfarrnbach (**Moosweg**).

**Als beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:**

- Die Wege auf der **Billinganlage** (Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 742/3, 1468/118, 1468/117 und 1468/90, Gem. Fürth) (Widmungsbeschränkung: Geh- und Radwege).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 19. Juli 2006, Stadt Fürth,  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen**

**Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:**

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 12. Juli 2006 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

- Eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 35/2, Gem. Dambach (Teilfläche an der **Dianastraße**).
- Eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 106/10, Gem. Dambach (Teilfläche an der Kehre der **Halevistraße**).
- Eine Teilfläche des als öffentlichen Feld- und Waldweges (ausgebaut i. S. d. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1641/1, Gem. Fürth (Weg ab dem Tor entlang der SWT bis zur **Stadtgrenze Nürnberg**).
- Eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1468/41, Gem. **Fürth (Rudolf-Breitscheid-Str. 35)**.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 19. Juli 2006, Stadt Fürth,  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



#### **Öffentliche Ausschreibungen**

**1. Auftraggeber:** Stadt Fürth, Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF), Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08, E-Mail: marco.sittig@fuerth.de.

**2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

**b) Vertragsform:** Bauvertrag.

**3. a) Ort der Ausführung:** Hauptkläranlage Fürth, Erlanger Straße 105, 90765 Fürth.

**b) Auftragsgegenstand:** Liefern und Montieren von Gasleitungen und Armaturen innerhalb und außerhalb von Gebäuden im Klärwerksgelände, sowie Erd- und Betonarbeiten. Liefern und Montieren folgender Leistungen:

- Ein Klärgas-Waschtrockner
- zwei Gasdruckerhöhungsgebläse komplett vormontiert in einem Container
- einmal Umbau Gasbehältervorschacht
- Rohrleitungen DN 100 – DN 250, W.Nr. 1.4571, einschl. Formstücke und Armaturen
- 150 m<sup>3</sup> Rohrgrabenaushub
- 320m Kabelschutzleerrohre DN 125
- fünf Kabelzugschächte.

**c) Unterteilung in Lose:** Nicht vorgesehen.

**d) Anfertigen von Entwürfen:** Entfällt.

**4. Ausführungsfrist:** Voraussichtlicher Baubeginn: Oktober 2006; voraussichtliches Bauende: April 2007.

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 8. August 2006** von 8 bis 13 Uhr abgeholt, bzw. angefordert werden.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen (Doppelexemplar und einen 3,5" Datenträger im DA 83 Format) können gegen Bezahlung eines Betrages von 55 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6. a) Schlusstermin für Angebots-eingang:** Dienstag, 29. August 2006, 14 Uhr.

**b) Anschrift:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

**7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**b) Tag, Stunde, Ort:** Dienstag, 29. August 2006, 14 Uhr, Stadt Fürth,

Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

**8. Kautionen und sonstige Sicherheit:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB).

**10. Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

**11. Mindestbedingungen:** Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

**12. Bindefrist:** 29. September 2006.  
13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

**14. Nebenangebote:** Sind zugelassen.

**15. Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken; VOB-Stelle; Promenade 27; 91522 Ansbach.

**16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** Entfällt.

**17. Tag der Absendung der Bekanntmachung:** Entfällt.

## Öffentliche Ausschreibung

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

**2. Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.

**3. a) Ausführungsort:** 90768 Fürth.

**b) Art und Menge der zu liefernden Ware:** Ein Schmalspurgeräteträger mit Kipper und Winterdienstausrüstung.

**c) Unterteilung in Lose:** Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

**4. Vorgeschriebene Leistungsfrist:** Max. 12 Kalenderwochen nach Auftragserteilung.

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 7. August 2006** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 10,20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6. a) Schlusstermin Angebotseingang:** 5. September 2006, 15 Uhr.

**b) Anschrift:** Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

**c) Sprache:** Deutsch.

**7. Zahlung:** Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.

**8. Beurteilung der Eignung:** Die Stadt Fürth behält sich die Einforderung von Unterlagen zum Nachweis von Eignung und Leistungsfähigkeit vor (§7 Nr. 4 VOL/A).

**9. Zuschlags- und Bindefrist:** 13. Oktober 2006.

**10. Sonstige Angaben:** Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

## Öffentliche Ausschreibung

**Auftraggeber:** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108.

**Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung.

**Vertragsform:** Bauvertrag.

**Ausführungsort:** 90763 Fürth – Stresemannplatz.

**Auftragsgegenstand:** Neugestaltung Stresemannplatz Landschaftsgärtnerische Arbeiten mit

- ca. 550 m<sup>3</sup> Erdarbeiten,
- 800 m<sup>2</sup> Belagsarbeiten,
- 70 m Sitzstufen,
- 50 m Gabionen,
- 450 m<sup>2</sup> Rasenarbeiten,
- 60 m Heckenpflanzung,
- 130 m<sup>2</sup> Staudenpflanzung,

- diverse Ausstattung,
- diverse Abbrucharbeiten.

**Unterteilung in Lose:** Ist nicht vorgesehen.

**Ausführungsfristen:** Vom 2. Oktober 2006 bis 30. Juni 2007 (einschl. Fertigstellungspflege).

**Anforderung der Unterlagen:** Anforderung oder Abholung **ab 14. August 2006** von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 15,30 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitigiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.

**Schlusstermin für Angebotseingang:** Bis spätestens 5. September 2006 bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

**Angebotseröffnung:** Dienstag, 5. September 2006, 14 Uhr.

**Kautionen und Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

**Rechtsform und Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigten Vertreter sind zugelassen.

**Mindestbedingungen:** Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

**Bindefrist:** 5. Oktober 2006.

**Zuschlagskriterien:** Gem. VOB/A

§ 25.

**Nebenangebote:** Sind zugelassen.

**Sonstige Angaben** Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

## Öffentliche Ausschreibung

**Auftraggeber:** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108.

**Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung.

**Vertragsform:** Bauvertrag.

**Ausführungsort:** 90763 Fürth Ufer-, Weiher- und Badstraße.

**Auftragsgegenstand:** Neugestaltung Uferpromenade Abschnitt Nord und Süd

**LV 1 Gewerk 0306 009 „Landschaftsgärtnerische Arbeiten“** bestehend aus zwei Losen.

**Los 1 Abschnitt Nord** mit

- ca. 1 000 m<sup>2</sup> Betonsteinpflaster,
- ca. 1 200 m<sup>2</sup> Wiesenflächen,
- ca. 800 m<sup>2</sup> Pflanzflächen,
- ca. 100 m Uferbefestigung mit Vegetationsmatten.

**Los 2 Abschnitt Süd** mit

- ca. 1 600 m<sup>2</sup> Betonsteinpflaster,
- ca. 1 000 m<sup>2</sup> Wiesenflächen,
- ca. 250 m<sup>2</sup> Pflanzflächen.

**LV 2 Gewerk 0306 010 „Ufermauern und Treppenanlagen“** mit

- ca. 320 m Spundwand neu,
- ca. 320 m Abbruch der bestehenden Uferbefestigung,
- ca. 320 m Ortbetonbalken, Treppenanlage zum Fluss.

**Unterteilung in Lose:** LV 1 Unterteilung in 2 Lose - LV 2 keine Unterteilung in Lose.

**Ausführungsfristen:** LV 1 Los 1 vom 2. Oktober bis 31. Dezember 2006, Fertigstellungspflege bis 30. Juni 2007, LV 1 Los 2 vom 15. März bis 30. Juni 2007, Fertigstellungspflege bis 15. Oktober 2007 und LV 2 vom 2. Oktober bis 31. Dezember 2006.

**Anforderung der Unterlagen:** Anforderung oder Abholung **ab 14. August 2006** von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 20,40 Euro (LV 1) bzw. 10,20 Euro (LV 2). Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ

760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.

**Schlussstermin für Angebotseingang:** Bis spätestens 5. September 2006 bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

**Angebotseröffnung:** LV 1 Gewerk 0306 009 „Landschaftsgärtnerische Arbeiten“, **Dienstag, 5. September 2006, 14.15 Uhr.** LV 2 Gewerk 0306 010 „Ufermauern und Treppenanlagen“, **Dienstag, 5. September 2006, 14.30 Uhr.**

**Kauttionen und Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

**Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

**Rechtsform und Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigten Vertreter sind zugelassen.

**Mindestbedingungen:** Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

**Bindefrist:** 5. Oktober 2006.  
**Zuschlagskriterien:** Gem. VOB/A § 25.

**Nebengebote:** Sind zugelassen.  
**Sonstige Angaben** Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

**Öffentliche Ausschreibung**

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschen-

straße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

**2. a) Verfahrensort:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

**b) Vertragsform:** Bauvertrag.

**3. a) Ausführungsart:** 90762 Fürth, Mathildenstraße, Ottostraße.

**b) Auftragsgegenstand:** Straßenbauarbeiten

**Mathildenstraße: zwischen Fußgängerzone und Hirschenstraße**

- ca. 450 m<sup>3</sup> Pflaster und Boden lösen
- ca. 270 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht liefern und einbauen
- ca. 700 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht CS 0/32 liefern und einbauen
- ca. 540 m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
- ca. 440 m<sup>2</sup> Betonpflaster liefern und verlegen
- ca. 35 m<sup>2</sup> Granitgroßpflaster liefern und verlegen
- ca. 180 m Pflasterarbeiten (1- Zeiler, Bordsteine).

**Ottostraße: zwischen Mathildenstraße und Marienstraße**

- ca. 700 m<sup>3</sup> Pflaster und Boden lösen
- ca. 320 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht liefern und einbauen
- ca. 600 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht CS 0/32 liefern und einbauen
- ca. 600 m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
- ca. 600 m<sup>2</sup> Betonpflaster liefern und verlegen
- ca. 150 m<sup>2</sup> Granitgroßpflaster liefern und verlegen
- ca. 360 m Pflasterarbeiten (1- Zeiler, Bordsteine).

**c) Unterteilung in Lose:** Nein.

**d) Anfertigung von Entwürfen:** Nein.

**4. Ausführungsfristen:** 28. August bis 16. Dezember 2006.

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 24. Juli 2006** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 35,70 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen.

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6. a) Schlussstermin Angebotseingang:** 9. August 2006, 14.15 Uhr.

**b) Anschrift:** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.

**c) Sprache:** Deutsch.

**7.** Entfällt.

**8. Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**9. Zahlungsbedingungen:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

**10. Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haf-

tende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

**11. Mindestbedingungen:** Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

**12. Zuschlags-/Bindefrist bis:** 8. September 2006.

**13. Zuschlagskriterien:** Gem. § 25 VOB/A.

**14. Änderungsvorschläge:** Nicht zugelassen.

**15. Sonstige Angaben:** Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

**16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** Entfällt.

**17. Tag der Absendung der Bekanntmachung:** Entfällt. ■



## Die infra informiert: Strom sparen im Urlaub

mehr als Energie



**energie**

**wasser**

**dienstleistung**

**stadtverkehr**

[www.infra-fuerth.de](http://www.infra-fuerth.de)

Jetzt ist es soweit und viele genießen den Urlaub in den Bergen oder am Meer. Rot, grün oder gelb leuchten in der heimischen Wohnung die „Allzeitbereitlempchen“ am Fernseher, Videorekorder oder am Computer. Beständig am Netz, sind sie immer an, auch während des Urlaubs. Sie warten – egal, wie lange es dauert und egal, was es kostet. Doch aufgepasst: Der Stand-by-Betrieb von Geräten der Unterhaltungselektronik, Informations- und Kommunikationstechnik benötigt ständig Strom.

**Hier sind die durchschnittlichen Verbrauchswerte pro Jahr:**

Was Stand-by pro Jahr kostet		
Video-Recorder (10 W)	=	87,6 kWh
Fernseher (15 W)	=	131,4 kWh
Lampe mit Steckernetzteil (5 W)	=	43,8 kWh
Hi-Fi-Anlage (10 W)	=	87,6 kWh
Das ergibt 350,4 kWh pro Jahr und 60 Euro. Also doch: Stecker raus!		

Auch mit Kühlschränken kann während des Urlaubs Geld gespart werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Kühlschrank geleert, abgetaut und zur Vermeidung von Schimmelpilz die Tür offen gelassen wird. Also, Stecker raus im Urlaub und Geld sparen. ■